

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Land- und Forstwirtschaft - Abteilung Agrarrecht

Kennzeichen
LF1-LEG-29/007-2013

Frist

DVR: 0059986

Bezug

BearbeiterIn (0 27 42) 9005
Dr. Susanne Gyenge

Durchwahl
12894

Datum
10. September 2013

NÖ Landwirtschaftskammergesetz, Änderung; Motivenbericht

Hoher Landtag !

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil

1. Ist-Zustand:

Mit 1. Jänner 2014 tritt die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51, in Kraft. Diese sieht nach dem Modell „9 + 2“ in jedem Land die Einrichtung eines Landesverwaltungsgerichts, auf Bundesebene die Einrichtung eines Bundesverwaltungsgerichts und eines Bundesfinanzgerichts vor.

Durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 wird der bisherige administrative Instanzenzug (mit Ausnahme des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde) beseitigt und im Bereich der Landesverwaltung nach den Art. 130 ff B-VG (neu) generell die Möglichkeit der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht eröffnet.

Die Landesverwaltungsgerichte treten dabei auch an die Stelle der bisherigen Unabhängigen Verwaltungssenate und der in verschiedenen Verwaltungsbereichen landesgesetzlich eingerichteten kollegialen Sonderbehörden mit Berufungszuständigkeiten. Diese Behörden werden nach Art. 151 Abs. 51 Z. 8 B-VG ebenso wie die Unabhängigen Verwaltungssenate aufgelöst.

An der Stellung der Landesregierung als sachlich in Betracht kommende Oberbehörde ändert sich durch den Wegfall ihrer Funktion als Berufungsbehörde nichts.

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 16.09.2013

Ltg.-**157/L-14-2013**

R- u. V-Ausschuss

Die unmittelbar verfassungsrechtlich bestehende Befugnis der Erhebung einer Beschwerde gegen verwaltungsbehördliche Bescheide an das Landesverwaltungsgericht erster Instanz darf landesrechtlich nicht ausgeschlossen werden.

Das NÖ Landwirtschaftskammergesetz beinhaltet folgende Regelungen, die mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 unvereinbar sind:

- Abgabenbehörde erster Instanz

2. Soll-Zustand:

Das NÖ Landwirtschaftskammergesetz soll an die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 angepasst werden, indem der Verweis auf die „erste Instanz“ entfällt.

Darüber hinaus soll eine formelle Anpassung an die Richtlinie 2011/51/EU erfolgen.

3. Kompetenzrechtliche Grundlagen:

Die Kompetenz zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfes gründet sich auf Art. 15 B-VG, da gemäß Artikel 10 Abs. 1 Z. 8 B-VG die Einrichtung beruflicher Vertretungen auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet aus der Kompetenz des Bundes ausgenommen ist und auch die Wahlen in diese Vertretungskörper bezüglich Gesetzgebung und Vollziehung nicht der Kompetenz des Bundes zugeordnet sind.

4. Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:

Das NÖ Landwirtschaftskammergesetz normiert in seinem § 27, dass die näheren Bestimmungen über die Durchführung der Kammerwahlen durch ein gesondertes Landesgesetz geregelt werden.

5. EU-Konformität:

Dieser Gesetzesentwurf steht mit keinen zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften im Widerspruch. Durch den Entwurf erfolgt eine formelle Anpassung an die Richtlinie 2011/51/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2011 zur Änderung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates zur Erweiterung ihres Anwendungsbereichs auf Personen, die internationalen Schutz genießen.

6. Probleme bei der Vollziehung:

Durch die vorliegende Änderung des NÖ Landwirtschaftskammergesetzes wird mit keinen Problemen bei der Vollziehung gerechnet.

7. Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Durch die vorgesehenen Änderungen sind weder für den Bund, das Land Niederösterreich noch für die Gemeinden zusätzliche Kosten zu erwarten.

8. Konsultationsmechanismus:

Gemäß der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBI. 0814, unterliegt die vorliegende rechtsetzende Maßnahme dieser Vereinbarung.

9. Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen:

Der Entwurf bewirkt keine Änderung an der bestehenden Mitwirkung von Bundesorganen.

10. Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses:

Durch die Novelle sind keine Auswirkungen auf die Ziele des Klimabündnisses zu erwarten.

Besonderer Teil**Zu §§ 18 Abs. 2, 25 und 49:**

Mit der 11. Novelle zum NÖ Landwirtschaftskammergesetz wurde die Bestimmung über das passive Wahlrecht an die Richtlinien 2003/109/EG und 2004/38/EG angepasst. Aufgrund der Abänderung der Richtlinie 2003/109/EG durch die Richtlinie 2011/51/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2011 ist eine terminologische Anpassung erforderlich. Darüber hinaus ist eine Ergänzung der Umsetzungsbestimmungen notwendig.

Zu § 29 Abs. 1 lit. d:

Es handelt sich um eine Zitat Anpassung.

Zu § 29 Abs. 8:

Aufgrund der mit der Einführung der Landesverwaltungsgerichtsbarkeit verbundenen Beseitigung aller administrativen Instanzenzüge soll auch der Verweis auf die erste Instanz in dieser Bestimmung entfallen.

Zum Inhaltsverzeichnis und zu § 40:

Mit 1. Jänner 2014 tritt auch Art. I Abs. 2 EGVG in der Fassung BGBl. I Nr. 33/2013 in Kraft; bereits aus dieser Bestimmung ergibt sich, dass das AVG – von hier nicht einschlägigen Ausnahmen abgesehen (vgl. Art. I Abs. 3 EGVG) – auf das behördliche Verfahren der Verwaltungsbehörden und somit auch auf jene behördlichen Verfahren der Landwirtschaftskammer anzuwenden ist. Aus diesem Grund konnte die Bestimmung zur Gänze entfallen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Landwirtschaftskammergesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
Dr. P e r n k o p f
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung